

Bezugsbedingungen

I. Vertragsabschluss

- Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung der von der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung Wiesbaden (nachfolgend Stiftung genannt) auf Anfrage des Bestellers übersandten Terminbestätigung/Filmvorführungsvertrag durch den Besteller zustande.
- Für die Abwicklung des Vertrages gilt jeder Filmtitel als gesonderte Bestellung. Soll die Abnahme eines Filmtitels von der Lieferung anderer Filmtitel abhängig gemacht werden, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- Die Stiftung wird zu den bestellten Filmtiteln Werbematerial digital, soweit vorhanden, zu Verfügung stellen.
- Abweichende, widersprechende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung durch die Stiftung.

II. Abrechnung des Verleihanteils (Filmmiete)/ Zahlungsmodalitäten/Verzug/Vorauszahlung/Festpreisvermietung/ Freikarten

- Bei prozentualer Beteiligung hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem letzten Spieltag, eine endgültige, nach geordneten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte, aussagekräftige Abrechnung zu übergeben. Die Abführung der Filmmiete hat spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Stiftung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszins zu fordern. Ab der zweiten Mahnung durch die Stiftung ist der Besteller zur Zahlung von 5 Euro pro Mahnung für den bei der Stiftung durch die Mahnung entstandenen Aufwand verpflichtet.
- Vom Bruttoerlös sind die MwSt. in Höhe von derzeit 7% sowie die FFA Abgabe in Höhe von derzeit 2,4% abzuziehen, sofern anwendbar. Der sich daraus ergebende Nettobetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Netto-Filmmiete.
- Die abzurechnenden Eintrittspreise sind die vom Besteller tatsächlich geforderten Preise, mindestens jedoch die in dem entsprechenden Bestellvertrag bzw. die in der Filmbestellung festgelegten Preise. Freikarten sind nur in dem mit der Stiftung abgestimmten Umfang gestattet.
- Eine im Bestellvertrag vereinbarte Vorauszahlung ist sofort nach Unterzeichnung des Bestellvertrages zur Zahlung fällig. Ein im Bestellvertrag vereinbarter pauschaler Festpreis bzw. eine Mindestgarantie ist bei einer Veranstaltung im Ausland immer im Voraus zu entrichten. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Lieferung der Kopie bzw. des Filmmaterials, wenn der im Voraus zu zahlende Betrag nicht so rechtzeitig gezahlt wird, dass er 14 Tage vor dem ersten Spieltag auf dem Konto der Stiftung eingegangen ist.
- Bei jeder Zahlung ist anzugeben, für welchen Filmtitel sie erfolgt. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf dem Abrechnungsformular zu entnehmen.

III. Abrechnungskontrolle

Bei prozentualer Beteiligung hat der Besteller der Stiftung bzw. einem beauftragten Anwalt auf Verlangen sämtliche Unterlagen für die Abrechnung, die mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten zusammenhängen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Ferner hat er jede gewünschte, die Sache betreffende Auskunft zu geben. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Kontrolle zu tragen, wenn durch diese die Unrichtigkeit einer Abrechnung zu Ungunsten der Stiftung festgestellt worden ist.

IV. An- / Rücklieferung, Versendung/ Zurückbehaltungsrecht/ Gefahrtragung

- Sämtliches an den Besteller gelieferte Material verbleibt im alleinigen Eigentum der Stiftung.
- An-, Rück- und Weiterlieferung des Film- und Werbematerials geschieht auf Kosten und Gefahr des Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Dem Besteller obliegt auch die sichere Aufbewahrung der überlassenen Materialien, er trägt die Gefahren der Beschädigung, Verlustes und des Untergangs des Filmmaterials, während es sich bei ihm befindet. Er ist verpflichtet, sich bei einer Versicherungsgesellschaft ausreichend zu versichern. Die Stiftung kann den Nachweis für die Versicherung verlangen.
- Der Besteller ist verpflichtet, das Film- und Werbematerial sofort nach Beendigung der letzten Vorstellung sorgfältig verpackt an die **Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, Murnaustraße 6, 65189 Wiesbaden** zu senden, es sei denn, er wird von der Stiftung ausdrücklich aufgefordert, dass Film- und Werbematerial an eine andere Adresse zu senden. Der Besteller ist bei Bereitstellung eines DCPs verpflichtet, die Daten vom Server zu entfernen. Für jeden Tag, den der Besteller die Kopie des Filmtitels vorsätzlich oder fahrlässig über die vereinbarte Spieldauer hinaus behält, hat er,

unbeschadet weiterer Ansprüche, der Stiftung eine Entschädigung in Höhe der entgangenen Filmmiete zu leisten.

- Der Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht an dem Filmmaterial, gleichgültig aus welchem behaupteten Grunde er einen Anspruch geltend machen will, nicht zu. Er darf die Zurücksendung des Filmmaterials auch nicht mit einer Nachnahme belasten.
- Die Stiftung hat das Recht, wegen etwaiger Rechnungsrückstände oder wegen Nichtzahlung der Filmmiete die Lieferung weiterer Filmtitel zu verweigern.

V. Verspätete oder schadhafte Lieferung

- Trifft ein Film nicht oder nicht rechtzeitig oder in einem nicht spielbaren Zustand beim Besteller ein, so hat er die Stiftung unverzüglich telegrafisch, per Email oder telefonisch hiervon Kenntnis zu geben. Die Stiftung kann bei rechtzeitigem Versand keine Haftung für rechtzeitiges Eintreffen beim Besteller übernehmen. Die Vertragspartner können dann einen neuen Termin vereinbaren. Hat der Besteller die Verspätung oder Nichtspielbarkeit schuldhaft nicht angezeigt und ist ein Abspiel nicht mehr möglich, so hat der Besteller der Stiftung den durch die ausgefallenen Vorstellungen erlittenen Schaden zu vergüten.
- Die Vertragspartner haften nicht, insoweit durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die von ihrem Willen unabhängig sind, insbesondere durch Nichtfreigabe, Widerruf der Freigabe, Verlust des Negativs, oder Filmverbot, die Lieferung oder die Aufführung eines Filmtitels verhindert oder verzögert wird. Sie werden insoweit von ihrer Leistungspflicht frei. Die Haftung der Stiftung ist im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

VI. Mängelanzeige

- Der Besteller ist verpflichtet, jeden Schaden unter kurzer Bezeichnung der Mängel unverzüglich gegenüber der Stiftung schriftlich anzuzeigen und bei Schäden durch Feuer oder einer strafbarer Handlung unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu verständigen, sich Schadensgrund und Schadensumfang amtlich bestätigen zu lassen und die Bestätigung an die Stiftung zu senden. Er ist ferner verpflichtet, auch seiner Versicherungsgesellschaft den Schaden anzuzeigen und dieser die Rechnung der Stiftung vorzulegen.
- Geht das Filmmaterial im beschädigten Zustand bei dem Besteller ein, so hat dieser der Stiftung unverzüglich unter kurzer Bezeichnung der Mängel schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung wird vermutet, dass die Beschädigung im Betrieb des Bestellers geschehen ist mit der Folge, dass der Besteller seine Mängelrechte verliert.
- Eine beschädigte Kopie darf der Besteller nicht vorführen, es sei denn, dass eine von ihm unverzüglich angeforderte Ersatzkopie nicht vor Beginn des vereinbarten Spieltags eintrifft, was entsprechend nachzuweisen ist.
- Erweist sich das Material als mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung, d.h. nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreien Materials verlangen. Die Stiftung kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt eine Nachbesserung durch die Stiftung fehl, verweigert die Stiftung die Nacherfüllung oder erbringt die Stiftung die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, kann der Besteller die Filmmiete mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Bestellers zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist.
- Dem Besteller stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die z.B. durch eine fehlerhafte oder unsachgemäße Anwendung, Behandlung, Prüfung, Reparatur, die Veränderung, Beschädigung, Montage oder Verarbeitung des Materials oder sonst durch die Verletzung vertraglicher Vorgaben und Spezifikationen seitens des Bestellers oder Dritter verursacht wurden.

VII. Aufführungsbefugnis/Verletzung derselben/ Materialgebrauch/Rundfunk-/Fernsehausstrahlung

- Soweit das gelieferte Material Urheberrechtsschutz genießt, räumt die Stiftung dem Besteller mit Übergabe des Materials ein einfaches, nicht-ausschließliches schuldrechtliches Theater- und Vorführungsrecht an dem Film ein. Die Aufführungsbefugnis gilt nur für das in dem Bestellvertrag bzw. der Filmbestellung genannte Filmtheater und den dort festgelegten Spieltag(en). Vertragswidriges Spielen verpflichtet den Besteller zu Schadensersatz.
- Soweit das gelieferte Material keinen Urheberrechtsschutz genießt, stellt die Stiftung dem Besteller das Material mit Übergabe zum Gebrauch für das in dem Bestellvertrag bzw. der Filmbestellung genannte Filmtheater und den dort festgelegten Spieltag(en) zur Verfügung. Vertragswidriges Spielen verpflichtet den Besteller zu Schadensersatz.
- Sofern der vertragsgegenständliche Film als unverschlüsseltes DCP (Digital Cinema Package) zur Verfügung gestellt wird, dürfen die entsprechenden Daten allein für die in dem Bestellvertrag festgelegten Spieltag(en) auf den Server des Bestellers aufgespielt

werden. Nach Ende dieser Vorführung sind die Daten vom Server zu entfernen.

- Sofern der vertragsgegenständliche Film als verschlüsseltes DCP zur Verfügung gestellt wird, hat der Besteller die Kosten des Schlüssels zu tragen.
- Nach Ende dieser Vorführung sind auch die digitalen Werbematerialien vom Server zu entfernen.
- Jegliche Form der Vervielfältigung, Überspielung, Weitergabe oder sonstige Art der Nutzung der überlassenen Film-/ Materialien bzw. Daten ist ausdrücklich untersagt.
- Der Besteller hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Vervielfältigungen des Films insbesondere durch bspw. Abfilmen bei Wiedergabe des Filmes vorgenommen werden und hat dafür alle nach Treu und Glauben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um unberechtigte Vervielfältigungen zu unterbinden.
- Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung der Stiftung nicht berechtigt, Aufführungen von Filmen oder Filmtiteln durch Rundfunk oder Fernsehfunk oder durch andere wie auch immer geartete Medien vorzunehmen und/oder vornehmen zu lassen.
- Soweit der Besteller für die Aufführung in seinem Theater Musik-Tantieme zu leisten hat, besteht kein Anspruch gegen die Stiftung auf Ersatz dieser Abgaben.

VIII. Terminfestsetzung und Spieldauer

- Die Spieltage und/oder Spieldauer werden in dem Bestellvertrag festgesetzt. Der festgelegte Spieltag ist verbindlich. Die Stiftung kann die Aufgabe und Verlegung von Spieltagen in branchenüblicher Weise auch nach der Bestätigung der Bestellung verlangen. Sie hat dabei auf die berechtigten Interessen des Bestellers Rücksicht zu nehmen. Der Besteller haftet für die Nichteinhaltung von Spieltagen, soweit er dies zu vertreten hat und der Stiftung durch die Nichteinhaltung des Spieltags ein Schaden entsteht.
- Die Stiftung ist auf Anfrage des Bestellers verpflichtet, vor Lieferung des Films dem Besteller alle Angaben zu machen, die zur genauen Kennzeichnung des Films hinsichtlich seines Herkunftslandes, seines Herstellungsjahres, des Umfangs seiner Freigabe, einer etwaigen Prädikatsierung und der gleichen dienen. Die Stiftung weist den Besteller auf die Altersfreigabe hin. Die FSK – Freigabe kann vom Besteller bei der FSK eingesehen werden.

IX. Benutzung

- Der Besteller hat das Filmmaterial auf technisch einwandfreien Vorführmaschinen und in technisch einwandfreier Art und Weise vorzuführen.
- Da es sich bei vertragsgegenständlichen Filmkopien ausschließlich um Archivkopien handelt, hat der Besteller dringend zur Kenntnis zu nehmen und dafür einzustehen, **dass das Koppeln der Kopien nicht erwünscht ist.** Sollte ein Abspiel im Überblendverfahren nicht möglich sein, ist es möglich, an vorgegebenen orange gekennzeichneten Koppelstellen zu koppeln. Außerhalb der vorgegebenen Koppelstellen ist dies untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden 50 € pro Klebestelle berechnet. Die Filmkopien werden nach jedem Einsatz auf Länge, Koppelstellen, Perforations- und Bildschäden überprüft. Neu entstandene Schäden werden in Rechnung gestellt.
- Besteht der Verdacht, dass Fehler in der Behandlung des Filmmaterials oder Mängel bzw. technische Unzulänglichkeiten der Vorführgeräte vorhanden sind, so ist die Stiftung berechtigt, die Behandlung des Filmmaterials und den Zustand der Vorführerichtung zu kontrollieren. Sie kann sich dabei eines Sachverständigen bedienen. Die Stiftung oder dem Sachverständigen ist vom Besteller die zur Kontrolle erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Werden Fehler in der Behandlung des Filmmaterials oder Mängel an den Vorführerichtungen festgestellt oder dem zur Durchführung der Kontrolle Beauftragten der Zutritt zum Vorführungsraum verweigert, so kann die Stiftung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, die Lieferung weiterer Filmtitel einstellen, bis ihr die Beseitigung der Mängel nachgewiesen wird.

X. Ankündigung

Zu dem(n) Filmwerk(en) ist, soweit möglich, folgender Hinweis aufzunehmen:

Mit freundlicher Zustimmung der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wiesbaden, 23.09.2014
Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung